



Fachinformation Tierschutz

Rechtsvorschriften zu Fahrzeit, Fahrunterbruch und Transportdauer bei Nutztiertransporten

Die Fahrzeit darf bei Tiertransporten innerhalb der Schweiz ab Verladeplatz höchstens 6 Stunden betragen, vgl. Art. 15 Abs. 1 TSchG. Weil die Fahrzeit ausschliesslich diejenigen Abschnitte eines Transports beinhaltet, während der das Fahrzeug in Bewegung ist, trägt sie der effektiven Dauer des Transportes nur beschränkt Rechnung. Um den Schutz der Tiere vor unnötig langen Transporten weiter zu verbessern, wurde die zulässige Dauer des Transports per 1. Dezember 2015 auf höchstens 8 Stunden festgelegt, vgl. Art. 152a Abs. 1 TSchV.

Oben angeführte Vorgaben gelten für **alle Tiertransporte**.

Die vorliegende Fachinformation erläutert die Umsetzung der Vorschriften beim Transport von Nutztieren und soll den beteiligten Personen die notwendige Rechtssicherheit geben und den kantonalen Vollzugsbehörden die korrekte Beurteilung bei Kontrollen ermöglichen. Die folgenden Erläuterungen betreffen Nutztiertransporte im privaten und im gewerbsmässigen Umfeld gleichermaßen.

Um den speziellen Gegebenheiten beim Transport von Geflügel Rechnung zu tragen, wurde eine separate Fachinformation erstellt (Nr. 15.4), die auf der Webseite des BLV, www.blv.admin.ch verfügbar ist.

Begriffe und ihre Bedeutung

Fahrzeit

Die Fahrzeit entspricht der in der Strassenverkehrsgesetzgebung festgelegten Lenkzeit der Fahrerin oder des Fahrers. Sie entspricht der Zeit, während der die Räder rollen und kann mittels Auswertung des Fahrtenschreibers objektiv gemessen werden. Für Transporte mit entsprechend ausgerüsteten Fahrzeugen bietet diese Tatsache bedeutende Vorteile, insbesondere dann, wenn die Fahrt direkt vom Herkunfts- zum Bestimmungsort der Tiere führt. Für die Vielzahl der Tiertransporte, die ohne Fahrtenschreiber durchgeführt werden, und für alle Transporte mit eingeplanten Fahrunterbrüchen (siehe Abschnitt «Sammeltransporte»), vermag die Fahrzeit allein jedoch keine genügende Aussage zur Verweildauer der Tiere unter Transportbedingungen zu machen.

Fahrunterbruch

Der Begriff „Fahrunterbruch“ steht für Zeitabschnitte des Transports, während derer ein mit Tieren beladenes Transportmittel still steht oder der Transport z.B. auf einem Viehmarkt zum Handeln und Umladen der Tiere unterbrochen wird, vgl. Art. 152a und 165 TSchV. Bei einem Fahrunterbruch dürfen die Tiere höchstens 4 Stunden lang unter Transportbedingungen nach Anhang 4 TSchV im Transportmittel verbleiben.

Zudem gilt:

- Unnötige Fahrunterbrüche müssen vermieden werden, vgl. Art. 15 Abs. 1 TSchG.
- Dauert ein Fahrunterbruch länger als 4 Stunden, müssen die Tiere gemäss den Vorschriften für die Haltung untergebracht werden, vgl. Anhang 1 TSchV, sowie nach ihren Bedürfnissen getränkt und gefüttert werden. Auch muss für angepasste klimatische Bedingungen gesorgt sein.
- Wenn Tiere bei Unterbrüchen von mehr als 2 Stunden unter Transportbedingungen verbleiben, verkürzt sich die maximal zulässige Fahrzeit entsprechend, vgl. Abbildung.



Beispiel:

Fahrunterbrüche insgesamt: 3 Std → zulässige Fahrzeit: 5 Std (Transportdauer: max. 8 Std.).

Zulässige Dauer des Transports

Die Transportdauer umfasst Fahrzeit und Fahrunterbrüche. Die Messung der Transportdauer beginnt für jedes Tier beim Einladen im Herkunftsbetrieb und endet beim Ausladen am Bestimmungsort. Die Fahrerinnen und Fahrer sind somit verpflichtet, die transportierten Tiere spätestens nach 8 Stunden auszuladen und unterzubringen, respektive der Empfängerin oder dem Empfänger zu übergeben, vgl. Art. 152 Abs. 2 TSchV. Auf Transporte über mehrere Stationen oder Etappen wird im Abschnitt «Sammeltransporte» eingegangen.

Die maximal 4 Stunden zwischen der Ankunft von Nutztieren in der Schlachthanlage bis zur Schlachtung werden nicht zur Transportdauer gerechnet, auch wenn die Tiere unter den eingeschränkten Bedingungen nach Anhang 4 TSchV warten müssen, vgl. Art. 5 Abs. 2 der Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten, SR 455.110.2.

Sammeltransporte

Es gibt zwei Formen von Sammeltransporten:

- Mehrere Betriebe werden nacheinander angefahren, wobei die Tiere in dasselbe Transportmittel eingeladen und zu ihrem Bestimmungsort gebracht werden.
- Tiere werden vom Herkunftsbetrieb an einen Sammelplatz, z.B. einen Viehmarkt gefahren, dort in ein anderes Transportmittel geladen und zum Bestimmungsort gebracht.

Alle Vorschriften gleichermassen erfüllen

Um die weiter oben beschriebenen Vorschriften zu den einzelnen Zeitabschnitten eines Transportes zu erfüllen, ist bei Sammeltransporten eine sorgfältige Planung notwendig. Folgendes muss berücksichtigt werden:

- Die Fahrzeit wird für jeden Streckenabschnitt gemessen und aufaddiert.
- Die Dauer der Fahrunterbrüche muss ebenfalls gemessen und aufaddiert werden.
- Wenn der geplante Transport zum Bestimmungsort länger als 8 Stunden dauert, respektive die maximale Fahrzeit von 6 Stunden überschritten wird, muss den Tieren eine Ruhepause unter Haltungsbedingungen von mehr als 2 Stunden gewährt werden. Danach kann die Berechnung der Zeiten neu beginnen, siehe folgender Abschnitt.

Fahrunterbrüche mit Neubeginn der Fahrzeit und Transportdauer

Wenn die Tiere während eines über 2 Stunden dauernden Fahrunterbruchs bei angepassten klimatischen Bedingungen und gemäss den Tierhaltungsvorschriften in Anhang 1 TSchV untergebracht, sowie ihren Bedürfnissen entsprechend mit Wasser, Milch und Futter versorgt worden sind, darf beim Weitertransport mit der Berechnung von Fahrzeit und Transportdauer neu begonnen werden, vgl. Art. 152a Abs. 2 TSchV. Mit Einhalten dieser Vorschriften ist den Tieren eine angemessene Ruhepause gewährleistet.

Dokumentation der Fahrzeit und der Transportdauer

Wenn Klautiere oder Schlachttiere transportiert werden, müssen Fahrerinnen und Fahrer die Fahrzeit und die Transportdauer schriftlich festhalten, vgl. Art. 152 Abs. 1 Bst. e TSchV. Tierhalterinnen und Tierhalter, die ihre eigenen Klauen- oder Schlachttiere transportieren, gelten in dieser Situation ebenfalls als Fahrerinnen, respektive Fahrer nach Tierschutzverordnung und haben die entsprechenden Vorschriften einzuhalten.

Beim Transport von Klautieren müssen Fahrerinnen und Fahrer die Belade- und Entladezeiten der Tiere, sowie die Fahrzeit und die Nummer des Kontrollschilds ihres Transportmittels auf dem offiziellen Begleitdokument des BLV notieren, vgl. Abbildung.

7. Angaben zu den Fahrzeiten (TSchG Art. 15, TSchV Art. 152 Abs. 1 Bst. e und Art. 152a)						
	Bedingungen Art. 152a ¹	Beladezeit Std. und Min.	Entladezeit Std. und Min.	Fahrzeit Std. und Min.	Kontrollschild Nummer	Unterschrift Fahrer / FahrerIn
1. Transport	<input type="checkbox"/> erfüllt					
2. Transport	<input type="checkbox"/> erfüllt					
3. Transport	<input type="checkbox"/> erfüllt					

Abb.: Ausschnitt aus dem offiziellen Begleitdokument für Klautiere

Bei Sammeltransporten geht es zusätzlich darum, die einzelnen Etappen festzuhalten, damit die Gesamtdauer des Transports nachvollziehbar wird. Auf dem Begleitdokument wird für jeden Transportabschnitt notiert, ob die Bedingungen nach Art. 152a TSchV erfüllt sind, das heisst:

- kein vorgängiger Transport,
- bisherige Fahrzeit und Transportdauer im zulässigen Rahmen, *oder*
- Ruhepause von mehr als 2 Stunden unter Tierhaltungsbedingungen gewährleistet.

Mit ihrer Unterschrift bestätigen Fahrerinnen und Fahrer die Richtigkeit ihrer Angaben. Beim Feststellen einer Überschreitung der zulässigen Fahrzeit, respektive Transportdauer, muss die verantwortliche FahrerIn oder der verantwortliche Fahrer die Übernahme der betroffenen Tiere ablehnen und für eine entsprechende Ruhepause vor dem Weitertransport sorgen, siehe Abschnitt «Fahrunterbrüche mit Neubeginn der Fahrzeit und Transportdauer».

Werden Tiere aus verschiedenen Herkunftsbetrieben gemeinsam weiter transportiert, müssen alle Begleitdokumente - je eines pro Herkunftsbetrieb - entsprechend ausgefüllt werden.

Wenn eine Ruhepause von über 2 Stunden unter Tierhaltungsbedingungen notwendig ist und diese an einem Ort mit eigener TVD-Nummer erfolgt, muss für den Weitertransport ein neues Begleitdokument mit den entsprechenden Angaben ausgefüllt werden.

Gesetzgebung: Tierschutzgesetz (TSchG), Tierschutzverordnung (TSchV); Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten (VTSchS)

Art. 15 TSchG Tiertransporte

¹ Tiertransporte sind schonend und ohne unnötige Verzögerungen durchzuführen. Die Fahrzeit ab Verladeplatz beträgt höchstens sechs Stunden. Der Bundesrat erlässt die Ausnahmebestimmungen.

Art. 152 TSchV Verantwortlichkeiten der Fahrerinnen und Fahrer

¹ Die Fahrerin oder der Fahrer muss:

- e. bei der Übergabe von Klautieren sowie von Tieren, die zur Schlachtung transportiert werden, die Fahrzeit und die Dauer des Transports¹ schriftlich festhalten.

Art. 152a TSchV Zulässige Dauer des Transports

¹ Die zulässige Dauer des Transports, einschliesslich Fahrzeit, beträgt acht Stunden.

² Die Berechnung der Fahrzeit und der Dauer des Transports beginnt nach einem Fahrunterbruch neu, wenn:

- a. der Unterbruch über zwei Stunden dauert;
- b. die Tiere während des Unterbruchs über die in Anhang 1 aufgeführten Mindestmasse für die Haltung verfügen, Zugang zu Wasser und nötigenfalls zu Milch haben und in den der Tierart entsprechenden Zeitintervallen gefüttert werden; und
- c. die Anforderungen an ein den Tieren angepasstes Klima erfüllt sind.

Art. 165 TSchV Transportmittel

² Transportmittel dürfen bei Fahrunterbrüchen von über vier Stunden nur dann als Aufenthaltsort dienen, wenn die Tiere über die in Anhang 1 aufgeführten Mindestmasse für die Haltung verfügen, Zugang zu Wasser und nötigenfalls zu Milch haben sowie in den der Tierart entsprechenden Zeitintervallen gefüttert werden. Ausserdem müssen die Anforderungen an ein den Tieren angepasstes Klima erfüllt sein.

Anhang 1 TSchV Mindestanforderungen für das Halten von Haustieren

Anhang 4 TSchV Mindestraumbedarf für den Transport von Nutztieren

Art. 5 VTSchS Anforderungen an die Unterbringung (*in der Schlachthanlage*)

² Für Tiere, die maximal vier Stunden nach der Ankunft geschlachtet werden, müssen die Mindestanforderungen nach Anhang 4 TSchV erfüllt sein. Tiere, die mehr als vier Stunden nach der Ankunft geschlachtet werden, sind nach Anhang 1 TSchV unterzubringen.

¹ Neuerung in Kraft seit 1. März 2018.